

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Naturkindergarten Urschel e.V. Pfullingen“
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 72793 Pfullingen.
- (3) Der Verein ist im Registergericht des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund stehen soll. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern in der Natur. Hierzu unterhält der Verein eine oder mehrere Kindergartengruppen als Zweckbetrieb.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.  
Eine Verpflichtung von Seiten des Vereins, einen Annahmeantrag anzunehmen, besteht grundsätzlich nicht.  
Eine Anrufung der Mitgliederversammlung oder der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit ist bei Ablehnung eines Annahmeantrages ausgeschlossen.

- (3) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankdaten für die Einrichtung von SEPA-Lastschriftmandaten sowie vereinseigene Daten wie Eintritt und Austritt. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Diese Daten werden dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.  
Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen dazu ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.  
Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist stets nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn die Kündigung bis spätestens zum 31.10. des Jahres vorliegt.  
Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet automatisch, wenn diese juristische Person aufgelöst wird.
- (6) Ein fristloser Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitglieds nicht mit dem Zweck und Interessen des Vereins vereinbaren lässt oder Beitragsrückstände auch nach zweifacher Mahnung nicht gezahlt werden.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend.  
Der Ausschlussbeschluss kann nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.  
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht wieder aufgenommen werden.  
Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

#### **§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Spenden sind jederzeit willkommen und auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 5-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als weiteres Organ gemäß § 30 BGB („Besonderer Vertreter“) bestimmen.  
Seine Tätigkeitsbereiche werden vom Vorstand bestimmt. In seinen zugewiesenen Tätigkeitsbereichen handelt er mit Einzelvertretungsbefugnis.  
Die Berufung eines Geschäftsführers und seine Abberufung erfolgt durch den Vorstand.  
Der besondere Vertreter ist befugt, Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.  
Sie entscheidet insbesondere über
  - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen zum Vereinsbetrieb
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.  
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.  
Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per E-Mail zugesandt werden.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Versammlungsbeginn.  
Geduldete Gäste haben nur ein Teilnahmerecht, sie verfügen weder Rede-, Antragsrecht noch Abstimmungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen, die Abrufung des geschäftsführenden Vorstands sowie für die Auflösung des Vereins.

- (6) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden auf ein anderes Mitglied. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung geheim, sofern die Mitgliederversammlung mehrheitlich dem zustimmt.
- (9) Statt einer Präsenzversammlung aller Mitglieder kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe in Textform nur innerhalb gesetzter Frist erfolgen kann. Es gelten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsregeln wie bei einer Präsenzveranstaltung.
- (10) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege virtuell stattfinden. Dafür genügt der Beschluss des einladenden Vorstandes. Wenn ein Mitglied nicht über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügt, so kann dieses Mitglied über die Beschlussfassungen schriftlich abstimmen. Diese Abstimmungen sind nur gültig, wenn sie vor Beginn der virtuellen oder Präsenzveranstaltung beim Versammlungsleiter eingegangen sind.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Ansonsten besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Nachwahl erfolgt.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Personen, die zu dem Verein in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche auf einen Geschäftsführer nach §30 BGB oder auf externe Dienstleister auslagern.

- (8) Der Verein wird gemeinsam von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
Rechtsgeschäfte bis zu einer Vermögenssumme von 250.- Euro kann auch jedes Vorstandsmitglied einzeln entscheiden. Personalentscheidungen brauchen eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) kann unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins gewährt werden. Darüber und über deren Höhe für das vergangene Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Davon ausgenommen haben die Mitglieder sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB)

## **§ 8 Weitere Einzelbestimmungen**

- (1) Der Verein kann sich besondere Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung, geben. Diese ergänzen die Satzungsregelungen in einzelnen Bereichen.
- (2) Der Vorstand und ggf. ein Geschäftsführer nach §30 BGB sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand haftet auch bei einer Entlohnung über den rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG hinaus nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
- (4) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung sofort vorzunehmen.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr endet am 31.Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch die zwei gewählten Kassenprüfer zu prüfen.  
Diese haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfbericht zu erstellen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Pfullingen, den